

Urkundenverzeichnis-Nummer: ***/2025G

Verhandelt zu Krefeld, am

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Andreas Goetze

mit dem Amtssitz in Krefeld,

erschiene n:

1. als übertragende Vereine:

- a) **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bockum e. V.**
mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3223, Geschäftsanschrift: Wiesenstraße 23, 47800 Krefeld, vertreten durch das einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, den Vorsitzenden, Herrn Kevin Hamm, geboren am 16. Dezember 1994, wohnhaft in Meerbusch,
- b) **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Krefeld 1913 e. V.** mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 4393, Geschäftsanschrift: Lerchenstraße 19, 47918 Tönisvorst, vertreten durch das alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, den Ortsgruppenleiter Helmut Pescher, geboren am 18. Mai 1959, wohnhaft in Tönisvorst,
- c) **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Linn e. V.** mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 4615, Geschäftsanschrift: Königsberger Straße 48, 47809 Krefeld, vertreten durch das einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, den Ortsgruppenleiter Bernd Hartmann, geboren am 3. Juli 1974, wohnhaft in Krefeld,
- d) **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Uerdingen 1927 e. V.** mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 4522, Geschäftsanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 185, 47800 Krefeld, vertreten durch das einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, den Ortsgruppenleiter Frank Hamm, geboren am 30. November 1970, wohnhaft in Meerbusch,

2. als übernehmender Verein:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Krefeld e. V. mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3408, Geschäftsanschrift: Hafelsstraße 60a, 47807 Krefeld, vertreten durch das alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, den Bezirksleiter Martin Bagsik, geboren am 19. August 1966, wohnhaft in Krefeld.

Aufgrund Einsichtnahme in das jeweilige Vereinsregister am heutigen Tage bescheinige ich als Notar die angegebenen Vertretungsverhältnisse und dass die Vereine dort wie vorstehend angegeben eingetragen sind.

Die Erschienenen wiesen sich dem Notar aus durch Vorlage ihrer deutschen Personalausweise.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, erklärten den nachfolgenden

VERSCHMELZUNGSVERTRAG:

I. Vorbemerkung

1. Beteiligte Vereine

Folgende Vereine sind an dem Vorhaben beteiligt:

1. als übertragende Vereine:

- a) **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bockum e. V.** mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3223,
- nachstehend „DLRG Ortsgruppe Bockum“ genannt -,
- b) **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Krefeld 1913 e. V.** mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 4393,

- nachstehend „DLRG Ortsgruppe Krefeld 1913“ genannt -,

- c) **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Linn e. V.** mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 4615,

- nachstehend „DLRG Ortsgruppe Linn“ genannt -,

- d) **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Uerdingen 1927 e. V.** mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 4522,

- nachstehend „DLRG Ortsgruppe Uerdingen“ genannt -,

2. als übernehmender Verein:

- a) **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Krefeld e. V.** mit Sitz in Krefeld, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter VR 3408,

- nachstehend „DLRG Bezirk Krefeld“ genannt -.

Sämtliche Vereine verfolgen gemeinnützige Zwecke und sind daher nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

2. Vorhaben

Die vorgenannten in Abschnitt I. unter Ziffer 1. und 2. genannten Vereine schließen den folgenden

Verschmelzungsvertrag,

in dem die DLRG Ortsgruppe Bockum, die DLRG Ortsgruppe Krefeld 1913, die DLRG Ortsgruppe Linn, die DLRG Ortsgruppe Uerdingen (als übertragende Vereine) auf die DLRG Bezirk Krefeld (als übernehmender Verein) verschmolzen werden.

3. Verschmelzungsfähigkeit

Die Satzungen der beteiligten Vereine und Vorschriften des Landesrechts stehen der Verschmelzung nicht entgegen.

II. Verschmelzung

1. Vermögensübertragung

Die übertragenden Vereine übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf den übernehmenden Verein und zwar im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG.

Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens eines übertragenden Vereins (einschließlich Verträge, Haftungen, Verbindlichkeiten) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlichen sein sollte, werden sich der übernehmende Verein und ggf. der jeweilige übertragende Verein bemühen, diese Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

2. Gegenleistung

Der übernehmende Verein gewährt als Gegenleistung mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied der übertragenden Vereine die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein.

Der Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Angebote des übernehmenden Vereins besteht ab dem 01.01.2025.

Die neu gewährten Mitgliedschaften sind mit den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig.

Die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein entsteht automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins.

Besondere Aufnahmeanträge der Mitglieder der übertragenden Vereine sind für den Erwerber der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nicht erforderlich. Ebenso wenig sind Aufnahmegebühren zu entrichten.

Eine Liste der Mitglieder der beteiligten Vereine soll nicht beigefügt werden.

Bei den übertragenden Vereinen etwa eingeräumte Ehrenmitgliedschaften werden auch beim übernehmenden Verein eingeräumt; die insoweit bestehenden Satzungsbestimmungen zu den Ehrenmitgliedschaften weichen nicht voneinander ab. Im Übrigen bestehen keine Sonderrechte für Mitglieder des übertragenden Vereins.

Die Mitgliedschaft der derzeitigen Mitglieder des übernehmenden Vereins bleibt unverändert bestehen.

Hinsichtlich etwaiger Doppelmitgliedschaften erhalten die Mitglieder für die kraft Gesetzes erlöschende Mitgliedschaft im übertragenden Verein keine Entschädigung.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des übernehmenden Vereins aus der zu diesem Vertrag als Anlage II.2 beigefügten aktuellen Satzung des übernehmenden Vereins. Auf die Anlage II.2 wird verwiesen. Sie ist Bestandteil dieser Urkunde und wurde mitverlesen. Mit der Mitgliedschaft im übernehmenden Verein sind keine Gewinnansprüche verbunden.

3. Schlussbilanz/Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzung werden die Jahresabschlüsse der übertragenden Vereine jeweils zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.

Die Übertragung des jeweiligen Vermögens der übertragenden Vereine erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Vom 01. Januar 2025, 0:00 Uhr an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Vereine als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (Verschmelzungstichtag).

Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2025 in das Vereinsregister des übernehmenden Vereins eingetragen worden sein, so ändern sich Bilanz und Verschmelzungstichtag wie folgt:

- der Verschmelzung werden abweichend von Abschnitt II. Ziffer 3. dieses Vertrages die Schlussbilanzen der übertragenden Vereine zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt;
- der Verschmelzungstichtag nach Abschnitt II. Ziffer 3. dieses Vertrages verschiebt sich auf den 31.12.2025, 24.00 Uhr.

4. Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte iSd § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei keinem der übertragenden Vereine. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte im übernehmenden Verein gewährt. Besondere Vorteile iSv § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem gewährt, insb. weder einem Mitglied des Vorstands der beteiligten Vereine, noch einem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer.

5. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Keiner der beteiligten Vereine hat eine Arbeitnehmervertretung.

Weder die übertragenden Vereine noch der übernehmende Verein beschäftigen Arbeitnehmer. Die Tätigkeiten werden ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt.

Es bedarf daher keiner Aufnahme der Regelung der Folgen der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen.

6. Kein Barabfindungsgebot

Es handelt sich bei den beteiligten Vereinen um gemeinnützige Vereine im Sinne der § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, §§ 51 ff. AO. Hierzu wird auf die in einfacher Kopie zu Beweis-zwecken beigefügten Unterlagen (gesonderte Feststellung des jeweils zuständigen

Finanzamts gemäß § 60a AO) verwiesen. Ein Barabfindungsgebot (§ 29 UmwG) war daher gemäß § 104a UmwG in diesen Verschmelzungsvertrag nicht aufzunehmen.

Die Name des übernehmenden Vereins wird unverändert fortgeführt.

7. Aufschiebende Bedingung

Der Verschmelzungsvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung gestellt, dass die Bezirkstagung des übernehmenden Vereins einen Beschluss zur Neufassung der Satzung gemäß dem als Anlage II.7. beigefügten Entwurf unter der Bedingung des Wirksamwerdens der Verschmelzung in das Vereinsregister fasst. Auf die Anlage II.7 wird verwiesen. Sie ist Bestandteil dieser Urkunde und wurde mitverlesen.

Sollte ein entsprechender Beschluss nicht bis zum 16. Dezember 2024 gefasst worden sein, sind beide Vertragsbeteiligte berechtigt, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich von diesem Verschmelzungsvertrag zurückzutreten.

Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den beteiligten Vereinen wird – insbesondere für Ehrungen bezüglich der Dauer der Mitgliedschaft – im gemeinsamen Verein anerkannt.

III. Bestellung neuer Organe/Satzungsänderungen

Der übernehmende Verein ändert seine Satzung zwecks Anpassung an die nach Verschmelzung bestehende Situation und Anpassung an sonstige Entwicklungen. Die Satzung wird daher gemäß dem als Anlage II.7 beigefügten Entwurf neu gefasst.

Die Neufassung soll mit Wirkung auf die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des übernehmenden Vereins erfolgen.

Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung und der Satzungsneufassung des übernehmenden Vereins wird dieser mit einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen zum Zwecke der Neuwahl des Vorstands nach den Richtlinien der neuen und fortan geltenden Satzung.

IV. Verschmelzungsbeschlüsse

Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Beurkundung, der notariell beurkundeten Zustimmung der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine bzw. der Bezirkstagung des übernehmenden Vereins mit 3/4- oder einer nach der Satzung erforderlichen höheren Mehrheit und der Eintragung in das Vereinsregister.

V. Verschmelzungsprüfung

Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nicht, wenn dies bei keinem der beteiligten Vereine von mindestens 10% der Mitglieder verlangt wird (§ 100 UmwG). Dies ist bisher nicht der Fall.

VI. Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei sämtlichen beteiligten Vereinen entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein.

Auf die gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten wurde hingewiesen.

Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, trägt die Kosten jeder Verein anteilig.

VII. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

Vertragsteile

Amtsgericht - Registergericht -

VIII. Kein Grundbesitz

Keiner der übertragenden Vereine hat nach Angaben Grundbesitz und auch keinen erworben; die Übersendung einer Abschrift an das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - ist daher entbehrlich.

IX. Vollzug

Der Notar wird angewiesen, alles zum Urkundsvollzug Erforderliche zu tun und hier Urkunds-/Genehmigungsentwürfe anzufertigen. Der Notar wird insbesondere angewiesen, die für die gemäß § 49 der derzeit gültigen Fassung der Satzung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Krefeld e. V. erforderliche Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.

X. Belehrungen

Der Notar belehrte die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung und wies auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und die Rechtsfolgen der Verschmelzungen hin, insbesondere auch darauf, dass den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Vereine auf Anmeldung und Glaubhaftmachung von Forderungen nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten ist.

XI. Vollmacht

Die Unterzeichner bevollmächtigen Notar Dr. Andreas Goetze in Krefeld sowie:

- Herrn René Poos,
- Frau Melanie Joa,
- Frau Heike Frankiewicz,

alle dienstansässig Uerdinger Straße 95, 47799 Krefeld (Notariat) und zwar jeden von ihnen einzeln und - soweit rechtlich möglich - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde für die Beteiligten zu erklären, sofern diese zur Durchführung dieser Urkunde

notwendig oder sinnvoll sind, insbesondere sofern sie durch Beanstandungen des Handelsregisters notwendig werden.

Von der Vollmacht darf nur in Urkunden des amtierenden Notars, seines Vertreters im Amt oder seines Amtsnachfolgers Gebrauch gemacht werden. Nur ihnen gegenüber kann die Vollmacht widerrufen werden.

Die Beteiligten nehmen alles Vorstehende gegenseitig an.

Diese Niederschrift samt Anlagen II.2. und II.7. wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, die übrigen Anlagen zur Durchsicht vorgelegt, alles von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

VR 3408

Anlage II.2

1150

300

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Krefeld e.V.

AKTUELLE

I. Name und Sitz

§ 1 - Name und Sitz

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 - Zweck

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 4 - Aufnahme

§ 5 - Ausübung der Rechte

§ 6 - Stimmrecht

§ 7 - Beitrag

§ 8 - Haftung bei eigenmächtigem Handeln

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Struktur

§ 10 - Gliederung des Bezirks

§ 11 - Ortsgruppen

V. Jugend

§ 12 - DLRG-Jugend

NEUE

I. Name und Sitz

§ 1 - Name und Sitz

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 - Zweck

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 4 - Aufnahme

§ 5 - Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 - Stimmrecht

§ 7 - Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

§ 8 - Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Struktur

§ 10 - Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des Bezirks

§ 11 - Ortsgruppen

V. Jugend

§ 12 - DLRG-Jugend

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 - Geschäftsjahr
- § 35 - Einladungen
- § 36 - Anträge
- § 37 - Beschlussfähigkeit
- § 38 - Abstimmungen und Wahlen
- § 39 - Protokoll
- § 40 - Haupt- und Wahlamt

**IX. Verhältnis Landesverband -
Bezirke - Ortsgruppen**

- § 41 - Anerkennung der Satzungen
übergeordneter Gliederungen
- § 42 - Kontrollrechte
- § 43 - Eingriffsrechte
- § 44 - Mitwirkungsrechte
übergeordneter Gliederungen
- § 45 - Pflichten der Gliederungen
- § 46 - Interner Geschäftsverkehr

**X. Ordnungen, Richtlinien und
Anweisungen**

- § 47

XI. Veröffentlichungsorgan

- § 48

XII. Schlussbestimmungen

- § 49 - Satzungsänderungen
- § 50 - Auflösung des Landesverbandes
- § 51 - Inkrafttreten der Satzung

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 - Geschäftsjahr
- § 35 - Einladungen
- § 36 - Anträge
- § 37 - Beschlussfähigkeit
- § 38 - Abstimmungen und Wahlen
- § 39 - Protokoll
- § 40 - Haupt- und Wahlamt

**IX. Verhältnis Landesverband -
Bezirke - Ortsgruppen**

- § 41 - Zustimmungserfordernisse zu
Satzungen
- § 42 - Kontrollrechte
- § 43 - Eingriffsrechte
- § 44 - Mitwirkungsrechte
übergeordneter Gliederungen
- § 45 - Pflichten der Gliederungen
- § 46 - Interner Geschäftsverkehr

**X. Ordnungen, Richtlinien und
Anweisungen**

- § 47

XI. Veröffentlichungsorgan

- § 48

XII. Schlussbestimmungen

- § 49 - Satzungsänderungen
- § 50 - Auflösung des Bezirks
- § 51 - Inkrafttreten der Satzung

2150
SM

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

- § 13 - Zuständigkeit
- § 14 - Zusammensetzung
- § 15 - Stimm- und Rederecht
- § 16 - Zusammentreten
- § 17 - Einberufung
- § 18 - Anträge

2. Bezirksrat

- § 19 - Zuständigkeit
- § 20 - Zusammensetzung
- § 21 - Stimm- und Rederecht
- § 22 - Zusammentreten
- § 23 - Einberufung
- § 24 - Anträge

3. Bezirksvorstand

- § 25 - Aufgaben
- § 26 - Zusammensetzung
- § 27 - Vertretungsbefugnis
- § 28 - Amtszeit
- § 29 - Geschäftsverteilung und Geschäftsführender Vorstand
- § 30 - Beauftragte

4. Schieds- und Ehrengericht

- § 31 - Einrichtung
- § 32 - Aufgaben und Verfahren

VII. Ausschüsse

- § 33 - Bildung von Ausschüssen

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

- § 13 - Zuständigkeit
- § 14 - Zusammensetzung
- § 15 - Stimm- und Rederecht
- § 16 - Zusammentreten
- § 17 - Einberufung
- § 18 - Anträge

2. Bezirksrat

- § 19 - Zuständigkeit
- § 20 - Zusammensetzung
- § 21 - Stimm- und Rederecht
- § 22 - Zusammentreten
- § 23 - Einberufung
- § 24 - Anträge

3. Bezirksvorstand

- § 25 - Aufgaben
- § 26 - Zusammensetzung
- § 27 - Vertretungsbefugnis
- § 28 - Amtszeit
- § 29 - Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand
- § 30 - Beauftragte

4. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 31 - Einrichtung
- § 32 - Aufgaben und Verfahren

VII. Ausschüsse

- § 33 - Bildung von Ausschüssen

31 JV
Blw

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-
Gesellschaft Bezirk Krefeld e.V.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder
Aufgaben betraute Personen aus
Gründen der Übersichtlichkeit und
Kürze der Darstellung nur in der
männlichen Form bezeichnet. Es
bedeutet keineswegs eine
Zurücksetzung der vielen in der DLRG
tätigen Mitarbeiterinnen.

I. Name und Sitz

§ 1

Name und Sitz

(1) 1 Der Bezirk Krefeld der
Deutschen Lebens-Rettungs-
Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist
eine Gliederung der DLRG
Landesverband Nordrhein e.V.. Er
nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Krefeld e.V.

(2) Vereinssitz ist Krefeld.

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-
Gesellschaft Bezirk Krefeld e.V.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder
Aufgaben betraute Personen aus
Gründen der Übersichtlichkeit und
Kürze der Darstellung nur in der
männlichen Form bezeichnet. Es
bedeutet keineswegs eine
Zurücksetzung der vielen in der DLRG
tätigen Mitarbeiterinnen.

I. Name und Sitz

§ 1

Name und Sitz

(1) 1 Der Bezirk Krefeld der
Deutschen Lebens-Rettungs-
Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist
eine Gliederung der DLRG
Landesverband Nordrhein e.V. Er nennt
sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Krefeld e.V.

(2) Vereinssitz ist Krefeld.

1150
Euu

§ 2

Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des Bezirks ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

§ 2

Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des Bezirks ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere, bedeutende Aufgaben des Bezirks sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

F/ST
W

5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,

6. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,

6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG,

7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) 1 Der Bezirk vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. 2 Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

6150
Ew

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) 1 Der Bezirk Krefeld ist eine selbständige Organisation der DLRG. ² Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) 1 Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. ³ Der Bezirk darf niemandem Kosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) 1 Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. ² Mitarbeiter des Bezirks haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Bezirk entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) 1 Der Bezirk Krefeld e.V. ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. ² Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) 1 Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. ³ Dieser darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) 1 Mitarbeiter des Bezirks haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Bezirk entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ² Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

7150
Gru

III. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme

(1) 1 Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V. und die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 47) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbands Nordrhein e.V. und der DLRG.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch eine der dem Bezirk angehörigen Ortsgruppen (= örtliche Gliederung).

III. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme

(1) 1 Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein und die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 47) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch eine der dem Bezirk angehörigen Ortsgruppen (örtliche Gliederung).

8150
gu

§ 5

Ausübung der Rechte

(1) 1 Die Mitglieder üben ihre Rechte in ihrer örtlichen Gliederung aus. 2 Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.

§ 6

Stimmrecht

1 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. 2 Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. 3 Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) 1 Die Mitglieder üben ihre Rechte in ihrer örtlichen Gliederung aus. 2 Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von der Tagung der örtlichen Gliederung gewählten Delegierten vertreten. 2 Hinsichtlich der Amtszeit der Delegierten gilt § 18.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6

Stimmrecht

1 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. 2 Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. 3 Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

9150
Zln

§ 7

Beitrag

(1) 1 Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. 2 Diese beinhalten die Anteile des Bezirks und der übergeordneten Gliederungen. 3 Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 8

Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

1 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. 2 Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 7

Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

(1) 1 Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. 2 Diese beinhalten die Anteile des Bezirks und der übergeordneten Gliederungen. 3 Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. 4 Die weiteren Fälligkeiten legt die Tagung der örtlichen Gliederung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 8

Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

1 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband, der Bezirk und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. 2 Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

10/16
30

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) 1 Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. 2 Die Erklärung muss der örtlichen Gliederung spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) 1 Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. 2 Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. 3 Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(5) Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) 1 Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. 2 Die Erklärung muss der örtlichen Gliederung spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) 1 Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. 2 Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. 3 Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) 1 Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 32. 2 Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 11 Absatz 4.

(5) 1 Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. 2 Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben.

M. J. G.

IV. Struktur

§ 10

Gliederung des Bezirks

(1) 1 Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen.

(2) 1 Die Grenzen der Ortsgruppen stimmen mit den örtlichen Verwaltungsgrenzen innerhalb des Bezirkes überein. 2 Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Landesverbandsrates möglich.

(3) 1 Der Name einer Ortsgruppe setzt sich zusammen aus der Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft“, der Bezeichnung „Ortsgruppe“ als Gliederungsebene und der Bezeichnung der Gebietskörperschaft, in der sie ihren Sitz hat. 2 Regionale weitere Zusätze sind statthaft, soweit dies zur Unterscheidung mehrerer Gliederungen in einer Gebietskörperschaft zweckdienlich ist.

IV. Struktur

§ 10

Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des Bezirks

(1) 1 Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen.

(2) 1 Der Bezirk und seine Gliederungen sind an die Satzungen sämtlicher ihnen übergeordneter Gliederungen gebunden. 2 Sie müssen die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. 3 Sie sind ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen. 4 Der Bezirk und seine Gliederungen richten ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser Bundesweiten Organisation an Satzung und Leitsätzen der DLRG aus.

(3) 1 Die Grenzen der Ortsgruppen stimmen mit den örtlichen Verwaltungsgrenzen innerhalb des Bezirkes überein. 2 Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Landesverbandsrates möglich.

(4) 1 Der Name einer Ortsgruppe setzt sich zusammen aus der Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft“, der Bezeichnung „Ortsgruppe“ als Gliederungsebene und der Bezeichnung der Gebietskörperschaft, in der sie ihren Sitz hat. 2 Regionale weitere Zusätze sind statthaft, soweit dies zur Unterscheidung mehrerer Gliederungen in einer Gebietskörperschaft zweckdienlich ist.

12/50
Zu

(4) 1 Bezirk und Ortsgruppen können

(5) 1 Bezirk und Ortsgruppen können zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

13/11
JMC

§ 11

Ortsgruppen

(1) 1 Die Ortsgruppen können mit Zustimmung des Bezirksvorstands und des Landesverbandsvorstands eigene Rechtsfähigkeit aufgrund eines entsprechenden Beschlusses einer eigens hierzu einberufenen Gründungsversammlung durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. 2 Wird die Zustimmung seitens des Bezirksvorstands verweigert, kann die Ortsgruppe den Bezirksrat anrufen.

(2) 1 Die Satzungen der Ortsgruppen müssen mit den bindenden Vorschriften in den Satzungen des Bezirks, des Landesverbands und der DLRG in Einklang stehen. 2 Sie bedürfen einschließlich späterer Satzungsänderungen der Zustimmung des Bezirksvorstands und des Landesverbandsvorstands.

§ 11

Ortsgruppen

(1) 1 Ortsgruppen können nur mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes gegründet werden. 2 Die Gründungsversammlung darf erst nach Vorliegen aller erforderlichen Zustimmungen durchgeführt werden. 3 Wird die Zustimmung verweigert oder nicht innerhalb von zwei Monaten erteilt, können der Antragsteller oder die beteiligte Gliederung die Entscheidung durch den Landesverbandsrat beantragen. 4 Entsprechendes gilt für die Verschmelzung oder Spaltung von Gliederungen.

(2) 1 Die Ortsgruppen können mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes eigene Rechtsfähigkeit aufgrund eines entsprechenden Beschlusses einer eigens hierzu einberufenen Gründungsversammlung durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. 2 Wird die Zustimmung seitens des Bezirksvorstandes verweigert, kann die Ortsgruppe den Bezirksrat anrufen.

(3) 1 Die Satzungen der Ortsgruppen müssen mit den bindenden Vorschriften in den Satzungen des Bezirks, des Landesverbandes und der DLRG in Einklang stehen. 2 Sie bedürfen einschließlich späterer Satzungsänderungen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes.

(4) 1 Bei erheblichen Verstößen von Ortsgruppen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Ortsgruppen auf Antrag des Landesverbandsvorstandes

14/50
E.u.

als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. 2 Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat der DLRG, der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 3 Für den Antrag gilt die Frist nach § 17 Absatz 2 der Satzung der DLRG. 4 Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Ortsgruppe zur Stellungnahme zuzuleiten. 5 Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

(5) 1 Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichts der DLRG möglich. 2 Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

15/50
Au

V. Jugend

§ 12

DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Bezirk.

(2) 1 Die Bildung von Jugendgruppen in den Ortsgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks. 2 Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks.

(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen denen des Bezirks.

(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung von Bezirkstagung oder Bezirksrat sowie des Landesverbandesjugendvorstands bedarf.

(5) 1 In den Jugendvorständen sind die Vorstände durch zwei ihrer Mitglieder vertreten. 2 In den Vorständen werden die Jugendvorstände nach §§ 26 Absatz 1 Nummer 11 vertreten.

V. Jugend

§ 12

DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Bezirk.

(2) 1 Die Bildung von Jugendgruppen in den Ortsgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks. 2 Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks.

(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen denen des Bezirks.

(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung von Bezirkstagung oder Bezirksrat sowie des Landesjugendvorstandes bedarf.

(5) 1 Im Vorstand seiner Gliederung hat der Jugendvorstand Sitz und Stimme. 2 Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt, darf aber die Zahl zwei nicht übersteigen. 3 Der Vorstand hat im Jugendvorstand im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Jugendvorstand in der Gliederungsvorstand.

16150
ZUC

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 13

Zuständigkeit

(1) 1 Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks. 2 Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. 3 Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstands,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
 - c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung,
 - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Festsetzung von Beitragsanteilen, Umlagen und Fälligkeiten,

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 13

Zuständigkeit

(1) 1 Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks. 2 Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. 3 Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung,
 - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 25 Satz 3,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von Beitragsanteilen, die die Ortsgruppen ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an den Bezirk abzuführen haben, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitragsanteils und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,

17/80
gu

6. Genehmigung des
Jahresabschlusses,

7. Genehmigung der Haushaltssatzung
und des Haushaltsplanes,

8. Beschlussfassung über ihr
vorgelegte Anträge,

9. Satzungsänderungen.

(2) Die Bezirkstagung ist öffentlich.

7. Genehmigung des
Jahresabschlusses,

8. Genehmigung der Haushaltssatzung
und des Haushaltsplanes,

9. Beschlussfassung über ihr
vorgelegte Anträge,

10. Satzungsänderungen.

(2) Die Bezirkstagung ist öffentlich.

10/50
Ede

§ 14

Zusammensetzung

(1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den

1. Delegierten der Ortsgruppen,
2. Ortsgruppenleitern oder jeweils einem anderen Mitglied der Ortsgruppenvorstände,
3. Mitgliedern des Bezirksvorstands.

(2) 1 Die Ortsgruppen entsenden je vollendete 100 Mitglieder einen Delegierten. 2 Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres vor der Bezirkstagung. 3 Stichtag ist jeweils der 31. Dezember.

(3) Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen im Protokoll der letzten vor der Bezirkstagung liegenden Ortsgruppentagung enthalten sein, das spätestens zu Beginn der Bezirkstagung vorgelegt werden muss.

(4) Den Vorsitz in der Bezirkstagung führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

§ 14

Zusammensetzung

(1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den

1. Delegierten der Ortsgruppen,
2. Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2) 1 Die Ortsgruppen entsenden je einen und darüber hinaus pro angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. 2 Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres vor der Bezirkstagung. 3 Stichtag für die Statistik ist jeweils der 31. Dezember.

(3) Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen im Protokoll der Ortsgruppentagung enthalten sein, in der ihre Wahl stattgefunden hat. Das Protokoll ist spätestens zu Beginn der Bezirkstagung vorzuliegen.

(4) Den Vorsitz in der Bezirkstagung führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

19/50
94

§ 15

Stimm- und Rederecht

(1) 1 Stimmberechtigt sind die Delegierten und Ortsgruppenleiter beziehungsweise die anstelle der Ortsgruppenleiter entsandten Vorstandsmitglieder derjenigen Ortsgruppen, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstands. 2 Verpflichtungen in diesem Sinne sind:

1. fristgerechte Abgabe
 - a) des Statistischen Jahresberichts,
 - b) der Mitgliederstatistik und der Beitragsabrechnung,
 - c) des Jahresabschlusses nebst zugehörigen Anlagen,
2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk,
3. Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.

(2) 1 Ist eine Ortsgruppe ihren vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Bezirksvorstands und Anhörung der betroffenen Ortsgruppe auf deren Antrag die Bezirkstagung. 2 Es findet keine Debatte statt.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Bei der Bezirkstagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts und die Revisoren Rederecht.

§ 15

Stimm- und Rederecht

(1) 1 Stimmberechtigt sind die Delegierten derjenigen Ortsgruppen, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstands. 2 Verpflichtungen in diesem Sinne sind:

1. fristgerechte Abgabe
 - a) des Statistischen Jahresberichts,
 - b) der Mitgliederstatistik und der Beitragsabrechnung,
 - c) des Jahresabschlusses nebst zugehörigen Anlagen,
2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk und dem Landesverband,
3. Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.

(2) 1 Ist eine Ortsgruppe ihren vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Bezirksvorstands und Anhörung der betroffenen Ortsgruppe auf deren Antrag die Bezirkstagung. 2 Es findet keine Debatte statt.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Bei der Bezirkstagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Revisoren Rederecht.

20/50
Gru

§ 16

Zusammentreten

1 Die Bezirkstagung tritt alle vier Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrats oder des Vorstands. 2 Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Bezirkstagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Bezirksrats.

§ 17

Einberufung

(1) Zur Bezirkstagung muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder, den Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichts, die Revisoren und die Ehrenvorsitzenden einladen.

(2) Für eine außerordentliche Bezirkstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 16

Zusammentreten

1 Die Bezirkstagung tritt alle vier Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrates oder des Vorstandes. 2 Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Bezirkstagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Bezirksrates.

§ 17

Einberufung

(1) Zur Bezirkstagung muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und die Revisoren einladen.

(2) Für eine außerordentliche Bezirkstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

21150
G. A.

§ 18

Anträge

(1) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung,
2. der Bezirksrat,
3. der Bezirksvorstand,
4. der Bezirksjugendvorstand,
5. die Ortsgruppenvorstände.

§ 18

Anträge

(1) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung,
2. der Bezirksrat,
3. der Bezirksvorstand,
4. der Bezirksjugendvorstand,
5. die Ortsgruppenvorstände.

22150
Bau

2. Bezirksrat

§ 19

Zuständigkeit

(1) 1 Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte. ² Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung vorbehalten sind (§ 13 Absatz 1), sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

(2) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, ist der Bezirksrat außerdem zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
2. Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung, sofern nicht die Bezirkstagung noch vor der Landesverbandstagung zusammentritt,
3. sonst notwendige Ergänzungswahlen,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
7. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans,
8. Festlegung von Umlagen, Zahlungen und Fälligkeiten,
9. Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge,

2. Bezirksrat

§ 19

Zuständigkeit

(1) 1 Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte. ² Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung vorbehalten sind (§ 13 Absatz 1), sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

(2) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, ist der Bezirksrat außerdem zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
2. Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung, sofern nicht die Bezirkstagung noch vor der Landesverbandstagung zusammentritt,
3. sonst notwendige Ergänzungswahlen,
4. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 28 Satz 3,
5. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Festsetzung zeitlich begrenzter und zweckgebundener Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitragsanteils und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
10. Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge,

23/50
Glu

10. Zustimmung zur
Bezirksjugendordnung.

11. Zustimmung zur
Bezirksjugendordnung.

24/50
BU

§ 20

Zusammensetzung

(1) Den Bezirksrat bilden

1. je zwei Mitglieder der Vorstände aller dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen,
2. die Mitglieder des Bezirksvorstands
3. die Stellvertreter der Bezirksvorstandsmitglieder gemäß § 26 Absatz 3
4. die nach § 30 berufenen Beauftragten.

(2) Den Vorsitz führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

§ 20

Zusammensetzung

(1) Den Bezirksrat bilden

1. je zwei Mitglieder der Vorstände aller dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen,
2. die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
3. die Stellvertreter der Bezirksvorstandsmitglieder gemäß § 26 Absatz 2,
4. die nach § 30 berufenen Beauftragten.

(2) Den Vorsitz führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

25/50
Zu

§ 21

Stimm- und Rederecht

(1) Stimmberechtigt sind die in § 20 unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Bezirksrats, die Vertreter einer Ortsgruppe jedoch nur, wenn ihre Ortsgruppe die ihr obliegenden, in § 15 Absatz 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Ist eine Ortsgruppe den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Im Bezirksrat haben außer dessen Mitgliedern nach § 20 Absatz 1 der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts und die Revisoren Rederecht.

§ 21

Stimm- und Rederecht

(1) Stimmberechtigt sind die in § 20 unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Bezirkesrates, die Vertreter einer Ortsgruppe jedoch nur, wenn ihre Ortsgruppe die ihr obliegenden, in § 15 Absatz 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Ist eine Ortsgruppe den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Im Bezirksrat haben außer dessen Mitgliedern nach § 20 Absatz 1 der Vorsitzende des Schiedsgerichts, die Revisoren, die stellvertretenden Vorstandsmittelglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und die Beauftragten nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Rederecht.

26150
Jellin

§ 22

Zusammentreten

Der Bezirksrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, jeweils mindestens einmal, ferner auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

§ 23

Einberufung

Zur Versammlung des Bezirksrats muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder, den Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichts, die Revisoren und die Ehrenvorsitzenden einladen.

§ 24

Anträge

(1) Anträge an den Bezirksrat müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrats,
2. der Bezirksvorstand,
3. der Bezirksjugendvorstand,
4. die Ortsgruppenvorstände.

§ 22

Zusammentreten

1 Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal, ferner auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. 2 In Jahren, in denen eine Bezirkstagung stattfindet, kann der Bezirksrat entfallen.

§ 23

Einberufung

Zur Versammlung des Bezirksrates muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und die Revisoren einladen.

§ 24

Anträge

(1) Anträge an den Bezirksrat müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates,
2. der Bezirksvorstand,
3. der Bezirksjugendvorstand,
4. die Ortsgruppenvorstände.

27150
J. A.

3. Bezirksvorstand

§ 25

Aufgaben

1 Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrats sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.

3. Bezirksvorstand

§ 25

Aufgaben

1 Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. ³ Darüber hinaus hat er die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.

28150
E. M.

§ 26

Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

1. Bezirksleiter,
2. bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter,
3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. Vorsitzender des Bezirksjugendvorstands oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Bezirksjugendvorstands.

(2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden:

1. Bezirksarzt
2. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
3. Justiziar

(3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 können Stellvertreter gewählt werden.

(4) 1 Bezirksleiter und stellvertretende Bezirksleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. 2 Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§ 26

Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

1. Bezirksleiter,
2. bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter,
3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. ein Vertreter des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Ferien eines Bezirksjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend im Bezirk“.

Darüber hinaus können folgende weitere Vorstandsämter normiert werden: Bezirksarzt, Leiter Verbandskommunikation, Justiziar, Beisitzer

(2) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 können Stellvertreter gewählt werden.

(3) 1 Bezirksleiter und stellvertretende Bezirksleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. 2 Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden. 3 Der Bezirksschatzmeister darf nicht gleichzeitig Schatzmeister in einer anderen Gliederung der DLRG sein.

29150
JH

§ 27

Vertretungsbefugnis

1 Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter. ² Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³ Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 28

Amtszeit

1 Die in § 26 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6, und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 26 Absatz 3 werden für die Zeit bis zur nächsten Bezirkstagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“.

§ 27

Vertretungsbefugnis

1 Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter. ² Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³ Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 28

Amtszeit

1 Die in § 26 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 26 Absatz 2 werden für die Zeit bis zur nächsten Bezirkstagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³ Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 26 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 26 Absatz 2 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft im Bezirk, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der außerordentlichen Bezirkstagung oder des Bezirksrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

30/50
Eh

§ 29

**Geschäftsverteilung und
geschäftsführender Vorstand**

(1) Der Bezirksvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) 1 Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. 2 Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 30

Beauftragte

1 Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. 2 Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Bezirksvorstands.

§ 29

**Geschäftsverteilung und
geschäftsführender Vorstand**

(1) Der Bezirksvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) 1 Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. 2 Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 30

Beauftragte

1 Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. 2 Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss des Bezirksvorstandes.

31/50
Full

4. Schieds- und Ehrengericht

§ 31

Einsetzung

(1) 1 Es kann für den Bereich des Bezirks ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden. 2 Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so tritt an seine Stelle das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes Nordrhein e.V..

§ 32

Aufgaben und Verfahren

1 Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. 2 Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

4. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 31

Einsetzung

(1) 1 Es kann für den Bereich des Bezirks ein Schiedsgericht gewählt werden. 2 Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht, so tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein e.V.

§ 32

Aufgaben und Verfahren

1 Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. 2 Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.

37/50
Zm

VII. Ausschüsse

§ 33

Bildung von Ausschüssen

1 Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. 2 Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

VII. Ausschüsse

§ 33

Bildung von Ausschüssen

1 Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. 2 Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

33150
gmu

§ 35

Einladungen

(1) 1 Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. 2 Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. 3 Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischem oder auf elektronischem Wege (per E-Mail oder Fax) erfolgen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) Die Frist für die Einladung beträgt - soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt - außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 35

Einladungen

(1) 1 Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. 2 Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) Die Frist für die Einladung beträgt - soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt - außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

39/50
B.ck

§ 36

Anträge

(1) 1 Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. 2 Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen. 3 Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) 1 Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. 2 Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 36

Anträge

(1) 1 Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen. 2 Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) 1 Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. 2 Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

35/50
Gu

§ 37

Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) 1 Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. 2 Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. 3 Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 37

Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) 1 Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. 2 Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. 3 Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

30/50
Zu

§ 38

Abstimmungen und Wahlen

(1) 1 Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. 2 Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) 1 Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. 3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) 1 Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. 2 Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. 3 Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstands berufen werden.

(4) 1 Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. 2 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. 3 Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. 4 Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. 5 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. 6 Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 38

Abstimmungen und Wahlen

(1) 1 Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. 2 Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) 1 Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 2 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. 3 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) 1 Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. 2 Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters. 3 Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstandes berufen werden.

(4) 1 Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. 2 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. 3 Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. 4 Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. 5 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

34150
Gru

(5) 1 Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. 2 Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.

(6) 1 Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. 2 Die Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. 3 Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. 4 Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. 5 Stimmaufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. 6 Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. 7 Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. 8 Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. 9 Ein Stimmzettel ist ungültig bei Stimmaufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung.

38 1750
Zur

§ 39

Protokoll

(1) 1 Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. 2 Sie muss den Mitgliedern des Organs sowie den übrigen zur Versammlung zu Ladenden binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht werden. 3 Bei Protokollen über Vorstandssitzungen oder Sitzungen von Gremien beträgt die Frist einen Monat.

(2) 1 Das Protokoll einer Bezirkstagung oder eines Bezirksrates gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich durch ein Mitglied des Organs oder eine zur Versammlung zu ladende andere Person Einspruch erhoben worden ist. 2 Über den Einspruch entscheidet die nächste Versammlung des Organs, bei Bezirkstagungen der nächste Bezirksrat.

§ 40

Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Bezirks oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

§ 39

Protokoll

(1) 1 Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs sowie den übrigen zur Versammlung zu Ladenden binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht werden muss. 2 Bei Protokollen über Vorstandssitzungen oder Sitzungen von Gremien beträgt die Frist einen Monat.

(2) 1 Das Protokoll einer Bezirkstagung oder eines Bezirksrates gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich durch ein Mitglied des Organs oder eine zur Versammlung zu ladende andere Person Einspruch erhoben worden ist. 2 Über einen Einspruch entscheidet die nächste Versammlung des Organs, bei Bezirkstagungen der nächste Bezirksrat.

§ 40

Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Bezirks oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

39/50
Zu

**IX. Verhältnis Landesverband - Bezirk
- Ortsgruppen**

§ 41

**Anerkennung der Satzungen
übergeordneter Gliederungen**

1 Die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein e.V. der DLRG und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. als übergeordneter Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. 2 Die Satzung des Bezirks bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

§ 42

Kontrollrechte

(1) 1 Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederungen zu überwachen. 2 Er kann dazu jederzeit ihre Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. 3 Gegenüber Ortsgruppen geschieht das im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirksvorstand.

(2) Der Bezirksvorstand hat die gleichen Rechte gegenüber den Ortsgruppen.

**IX. Verhältnis Landesverband - Bezirk
- Ortsgruppen**

§ 41

Zustimmungserfordernisse zu Satzungen

1 Die Satzungen des Bezirks und seiner Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. 2 Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.

§ 42

Kontrollrechte

(1) 1 Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederungen zu überwachen. 2 Er kann dazu jederzeit ihre Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 2 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. 3 Gegenüber Ortsgruppen geschieht das im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirksvorstand.

(2) Der Bezirksvorstand hat die gleichen Rechte gegenüber seinen Ortsgruppen.

40150
Zu

Eingriffsrechte

(1) 1 Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen im Bezirk oder einer der bezirksangehörigen Ortsgruppen alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ordnungsgemäßes Arbeiten in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten. ² Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³ Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die betreffende Gliederung innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

(3) Gegenüber Ortsgruppen werden die Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirk getroffen.

Eingriffsrechte

(1) 1 Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen im Bezirk oder einer der bezirksangehörigen Ortsgruppen alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ordnungsgemäßes Arbeiten in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten. ² Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³ Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die betreffende Gliederung innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

(3) Gegenüber Ortsgruppen werden die Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirk getroffen.

41150
Eru

§ 44

Mitwirkungsrechte übergeordneter
Gliederungen

(1) 1 Zu allen Bezirkstagungen wird der Landesverbandsvorstand, zu allen Ortsgruppentagungen der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. 2 Von allen Bezirkstagungen und von allen Versammlungen des Bezirksrats wird dem Landesverbandsvorstand, von allen Ortsgruppentagungen dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder des Landesverbands Nordrhein sowie dessen gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe des Bezirks und der bezirksangehörigen Ortsgruppen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 44

**Mitwirkungsrechte übergeordneter
Gliederungen**

(1) 1 Zu allen Bezirkstagungen und Versammlungen der Bezirksrate wird der Landesverbandsvorstand, zu allen Ortsgruppentagungen der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. 2 Von allen Bezirkstagungen und von allen Versammlungen des Bezirksrates wird dem Landesverbandsvorstand, von allen Ortsgruppentagungen dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

612150
ECC

Pflichten der Gliederungen

(1) 1 Der Bezirk und seine Ortsgruppen sind verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten. 2 Durch den Bezirk gegenüber Ortsgruppen beschlossene Maßnahmen sind dem Landesverband anzuzeigen. 3 Maßnahmen des Landesverbandes gegenüber Ortsgruppen müssen im Zusammenwirken mit dem Bezirk erfolgen.

(2) 1 Einer Ortsgruppe, die aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen herangezogen wird, sind die ihr dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung zu erstatten. 2 Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. 3 Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

Pflichten der Gliederungen

(1) 1 Der Bezirk und seine Ortsgruppen sind verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten. 2 Durch den Bezirk gegenüber Ortsgruppen beschlossene Maßnahmen sind dem Landesverband anzuzeigen. 3 Maßnahmen des Landesverbandes gegenüber Ortsgruppen müssen im Zusammenwirken mit dem Bezirk erfolgen.

(2) 1 Einer Ortsgruppe, die aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen herangezogen wird, sind die ihr dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung zu erstatten. 2 Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. 3 Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

43/50
Gru

(3) 1 Zu den festgelegten Terminen werden dem Landesverband gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

2 Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) 1 Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber dem Bezirk von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat, gegenüber den Ortsgruppen durch die Bezirkstagung oder den Bezirksrat festgesetzt. 2 Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 46

Interner Geschäftsverkehr

1 Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. 2 Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete beziehungsweise nachgeordnete Gliederung.

(3) 1 Zu den festgelegten Terminen werden dem Landesverband gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

2 Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) 1 Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber dem Bezirk von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat, gegenüber den Ortsgruppen durch die Bezirkstagung oder den Bezirksrat festgesetzt. 2 Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 46

Interner Geschäftsverkehr

1 Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. 2 Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete beziehungsweise nachgeordnete Gliederung.

49150
Zur

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 47

(1) 1 Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. 2 Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

(4) 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. 2 Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. 3 Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. 4 Ehrenmitgliedschaften können der Bezirk mit Zustimmung des Landesverbandsvorstands, Ortsgruppen mit Zustimmung des Bezirksvorstands verleihen.

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 47

(1) 1 Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. 2 Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.

(4) 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. 2 Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. 3 Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. 4 Der Bezirk kann Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes, Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.

(5) Finanz- und Betriebswirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

45/50
Zu

(5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

10: 1 Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG - 242 Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der ULEB Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. 3 Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Vermeidung von Dopingverstößen und gilt nach § 1 Absatz 1 der Satzung der ULEB 2.8 verbindlich für alle Mitglieder der ULEB.

(7) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

46/50
Zu

XI. Veröffentlichungsorgan

§ 48

1 Das offizielle
Veröffentlichungsorgan der DLRG wird
anerkannt. 2 Beschlüsse der
Landesverbandstagung über das Veröf-
fentlichungsorgan betreffende
Bezugspflichten sind für den Bezirk,
seine Gliederungen und die Mitglieder
bindend.

XI. Veröffentlichungsorgan

§ 48

1 Das offizielle
Veröffentlichungsorgan der DLRG wird
anerkannt. 2 Beschlüsse der
Landesverbandstagung über das Veröf-
fentlichungsorgan betreffende
Bezugspflichten sind für den Bezirk,
seine Gliederungen und die Mitglieder
bindend.

47/50
Zu

XII. Schlussbestimmungen

§ 49

Satzungsänderungen

(1) 1 Änderungen dieser Satzung können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. 2 Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. 3 Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbands.

(2) 1 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. 2 Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Bezirkstagung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) 1 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. 2 Die Mitglieder der Bezirkstagung sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

XII. Schlussbestimmungen

§ 49

Satzungsänderungen

(1) 1 Änderungen dieser Satzung können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. 2 Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. 3 Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

(2) 1 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. 2 Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Bezirkstagung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) 1 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Landesverbandsvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. 2 Die Mitglieder der Bezirkstagung sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

48150
Zu

Auflösung des Bezirks

(1) Die Auflösung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) 1 Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG; ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Auflösung des Bezirks

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) 1 Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

49/50
Zu

§ 51

Inkrafttreten der Satzung

1 Diese Satzung wurde durch die ordentliche Bezirkstagung vom 16.05.2008 beschlossen. 2 Sie wurde am 22.06.2008 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 15.08.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Registernummer 3408 eingetragen. 3 Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

§ 51

Inkrafttreten der Satzung

1 Diese Satzung wurde durch die ordentliche Bezirkstagung vom 04.04.2016 beschlossen. 2 Sie wurde am durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Registernummer 3408 eingetragen. 3 Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

50/50
ga

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein e.V.

DLRG

Satzung

der

DLRG Bezirk Krefeld e.V.

Fassung vom 30.09.2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Krefeld e.V.

I. Name und Sitz

§ 1 – Name und Sitz

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 – Zweck

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 4 – Aufnahme

§ 5 – Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 – Stimmrecht

§ 7 – Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

§ 8 – Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Struktur

§ 10 – Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des
Bezirks

V. Jugend

§ 11 – DLRG-Jugend

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 12 – Zuständigkeit

§ 13 – Zusammensetzung

§ 14 – Stimm- und Rederecht

§ 15 – Zusammentreten

§ 16 – Einberufung

§ 17 – Anträge

2. Bezirksvorstand

§ 18 – Aufgaben

§ 19 – Zusammensetzung

§ 20 – Vertretungsbefugnis

§ 21 – Amtszeit

§ 22 – Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

§ 23 – Beauftragte

3. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 24 – Einsetzung

§ 25 – Aufgaben und Verfahren

VII. Ausschüsse

§ 26 – Bildung von Ausschüssen

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 27 – Geschäftsjahr

§ 28 – Einladungen

§ 28a – Durchführung von virtuellen Versammlungen

§ 29 – Anträge

§ 30 – Beschlussfähigkeit

§ 31 – Abstimmungen und Wahlen

§ 32 – Protokoll

§ 33 – Haupt- und Wahlamt

IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk

§ 34 – Zustimmungserfordernis zur Satzung

§ 35 – Kontrollrechte

§ 36 – Eingriffsrechte

§ 37 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

§ 38 – Pflichten des Bezirks

§ 39 – Interner Geschäftsverkehr

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 40

XI. Veröffentlichungsorgan

§ 41

XII. Schlussbestimmungen

§ 42 – Satzungsänderungen

§ 43 – Auflösung des Bezirks

§ 44 – Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Krefeld e.V.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für den Bezirk handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

I. Name und Sitz

§ 1

Name und Sitz

(1) ¹ Der Bezirk **Krefeld** der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. Er nennt sich

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk **Krefeld** e.V.**

(2) Vereinssitz ist **Krefeld**.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des Bezirks ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere, bedeutende Aufgaben des Bezirks sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) ¹ Der Bezirk vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ² Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹ Der Bezirk **Krefeld** e.V. ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. ² Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) ¹ Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. ³ Dieser darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) ¹ Mitarbeiter des Bezirks haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Bezirk entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ² Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme

¹ Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein und die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG.

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte im Bezirk aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von Bezirkstagung gewählten Delegierten vertreten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6

Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ² Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³ Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

§ 7

Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

(1) ¹ Die Mitglieder haben die von der Bezirkstagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. ² Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³ Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig. ⁴ Die weiteren Fälligkeiten legt die Bezirkstagung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 8

Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

¹ Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband und der Bezirk nicht verpflichtet. ² Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des Bezirks.

(2) ¹ Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ² Die Erklärung muss dem Bezirk spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) ¹ Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ² Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³ Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) ¹ Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 25. ² Den Ausschluss des Bezirks regelt § 11 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes.

(5) ¹ Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ² Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben. ³ Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende gemäß den gesetzlichen Regelungen.

IV. Struktur

§ 10

Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des Bezirks

(1) ¹ Der Bezirk ist an die Satzungen sämtlicher ihm übergeordneter Gliederungen gebunden. ² Er muss die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ³ Er ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen. ⁴ Der Bezirk richtet sein ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitsätzen der DLRG aus.

(2) ¹ Der Bezirk kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden. ³ Der DLRG Bezirk Krefeld e.V. bildet die Tätigkeitszentren Bockum, Linn, Uerdingen und Fischeln.

V. Jugend

§ 11 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Bezirk.

(2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks.

(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen der des Bezirks.

(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Bezirkstagung sowie des Landesjugendvorstandes bedarf.

(5) ¹Im Bezirksvorstand hat der Bezirksjugendvorstand Sitz und Stimme. ²Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt. ³Der Bezirksvorstand hat im Bezirksjugendvorstand im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Bezirksjugendvorstand im Bezirksvorstand.

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 12 Zuständigkeit

(1) ¹Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks. ²Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. ³Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung,
 - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 21 Satz 3,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
5. Entlastung des Vorstandes,

6. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an den Bezirk zu entrichten haben, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitrages und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
10. Satzungsänderungen.

(2) Die Bezirkstagung ist öffentlich.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bezirks.

(2) Den Vorsitz in der Bezirkstagung führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstands mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

§ 14 Stimm- und Rederecht

(1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 5 Absatz 2 und § 6) hat eine Stimme.

(2) Bei der Bezirkstagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Revisoren Rederecht.

§ 15 Zusammentreten

¹ Die Bezirkstagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 5 Prozent der Mitglieder des Bezirks. ² Sollen bei einer außerordentlichen Bezirkstagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Bezirks.

§ 16 Einberufung

(1) Zur Bezirkstagung muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.

(2) Für eine außerordentliche Bezirkstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 17 Anträge

(1) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.

(1) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks.

2. Bezirksvorstand

§ 18 Aufgaben

¹ Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. ³ Darüber hinaus hat er die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.

§ 19 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

1. Bezirksleiter,
2. bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter,
3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. *Bezirksarzt,*
8. *Leiter Verbandskommunikation,*
9. *Justiziar,*
10. *Beisitzer,*
11. **Zwei** Vertreter des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Bezirksjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend im Bezirk“.

(2) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 können Stellvertreter gewählt werden.

(3) ¹ Bezirksleiter und stellvertretende Bezirksleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben; **den übrigen Mitgliedern des Vorstands dürfen höchstens zwei Ämter übertragen werden.** ² Bezirksleiter und

(4) **stellvertretender Bezirksleiter dürfen in keiner gleichgeordneten Gliederung gleichzeitig tätig sein.** ³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴ Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 sind nur bei Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitglieds stimmberechtigt.

⁵ Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Vorstand. ⁶ Geschäftsführer oder stellvertretender Geschäftsführer dürfen nicht gleichzeitig Schatzmeister oder stellvertretender Schatzmeister sein.

§ 20 Vertretungsbefugnis

¹ Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter. ² Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³ Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 21 Amtszeit

¹ Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 2 werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³ Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 19 Absatz 2 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft im Bezirk, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Bezirkstagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 22 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Bezirksvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) ¹ Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ² Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 23 Beauftragte

¹ Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ² Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Bezirksvorstands.

4. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 24

Einsetzung

(1) ¹ Es kann für den Bereich des Bezirks ein Schiedsgericht gewählt werden. ² Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht, so tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein e.V.

(4) ¹ Sollte kein Schiedsgericht gebildet werden, kann mit einfacher Mehrheit der Bezirkstagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle). ² Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. ³ Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Bezirksvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴ Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵ Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁶ Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

§ 25

Aufgaben und Verfahren

¹ Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. ² Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.

VII. Ausschüsse

§ 26

Bildung von Ausschüssen

¹ Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ² Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 28

Einladungen

(1) ¹ Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ² Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein.

(2) Zur Bezirkstagung kann auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in dem Presseorgan [auf der Website des Bezirk Krefeld](#) eingeladen werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung [oder in Textform](#) der Einzuladenden erfolgen.

(4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatzes 2 – die Veröffentlichung in dem bezeichneten Presseorgan.

(5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 28a

Durchführung von virtuellen Versammlungen

(1) ¹ Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. ² Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch den Bezirk für alle Organmitglieder sicherzustellen. ³ Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt wer-

den kann. ⁴ Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. ⁵ Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. ⁶ Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. ⁷ Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. ⁸ Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

§ 29 Anträge

(1) ¹ Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen. ² Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) ¹ Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. ² Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 30 Beschlussfähigkeit

(1) ¹ Die Bezirkstagung ist stets beschlussfähig. ² Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) ¹ Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ² Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. ³ Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 31

Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹ Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ² Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) ¹ Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³ Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹ Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ² Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters. ³ Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstands berufen werden.

(4) ¹ Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴ Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹ Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. ² Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.

(6) ¹ Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. ² Die Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. ³ Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. ⁵ Stimmhäufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. ⁶ Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. ⁷ Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. ⁸ Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. ⁹ Ein Stimmzettel ist ungültig bei Stimmhäufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung.

§ 32

Protokoll

¹ Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden muss.

² Das gilt nicht für das Protokoll einer Bezirkstagung. ³ Dieses kann bei der nächsten Bezirkstagung bekannt gegeben werden.

§ 33

Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Bezirks wahrnehmen.

IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk

§ 34

Zustimmungserfordernis zur Satzung

¹ Die Satzung des Bezirks bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. ² Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.

§ 35

Kontrollrechte

¹ Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit des Bezirks zu überwachen. ² Er kann dazu jederzeit dessen Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 1 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

§ 36

Eingriffsrechte

(1) ¹ Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen im Bezirk alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. ² Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³ Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für den Bezirk innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

§ 37

Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) ¹ Zu allen Bezirkstagungen wird der Landesverbandsvorstand fristgerecht eingeladen. ² Von allen Bezirkstagungen wird dem Landesverbandsvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe des Bezirks teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 38

Pflichten des Bezirks

(1) Der Bezirk ist verpflichtet, soweit zumutbar seinen sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.

(2) ¹ Wird der Bezirk aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihm die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. ² Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³ Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) ¹ Zu den festgelegten Terminen werden dem Landesverband gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

² Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) ¹ Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber dem Bezirk von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat festgesetzt. ² Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 39

Interner Geschäftsverkehr

¹ Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ² Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 40

(1) ¹ Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ² Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.

(4) ¹ Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ² Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³ Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴ Der Bezirk kann Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes verleihen.

(5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

(6) ¹ Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG. ² Zur Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der DLRG Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. ³ Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

(7) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

XI. Veröffentlichungsorgan

§ 41

¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 42

Satzungsänderungen

(1) ¹ Änderungen dieser Satzung können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. ² Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³ Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

(2) ¹ Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. ² Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Bezirkstagung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Landesverbandsvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ² Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 43

Auflösung des Bezirks

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung beschlossen werden. Für diese Bezirkstagung ist die Anwesenheit von mindestens 75 Prozent der stimmberechtigten Bezirksmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) ¹Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 44

Inkrafttreten der Satzung

¹ Diese Satzung wurde durch die Bezirkstagung vom 09.12.2024 beschlossen. ² Sie wurde am xx.yy.2024 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Registernummer eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.